



Wichtige Informationen zu den Beihilferegelungen

Beihilfavorschrift: Baden-Württemberg

Als Beamter erhalten Sie von Ihrem Dienstherrn Beihilfe. Seit dem 01.01.2009 besteht für Beihilfeberechtigte Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung. Und zwar für den Teil, der nicht durch die Beihilfe abgedeckt wird. Diese Versicherungspflicht besteht auch für Ihre eventuell berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Die genauen Anforderungen an den Leistungsumfang der privaten Krankenversicherung sind im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) definiert, und zwar im § 193 Abs. 3 VVG.

Ihr Beihilfeanspruch hat zwei gravierende „Lücken“.

1. Die Beihilfe wird nur anteilig zu Ihren Krankheitskosten gewährt.

Die Differenz zu 100 % decken Sie am besten mit unseren maßgeschneiderten SIGNAL IDUNA Tarifen ab.

Die Beihilfe beträgt seit dem 01.01.2023 für:

- ✓ Beamte/Richter 50 %
- ✓ Beamte/Richter mit 2 oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern 70 %
- ✓ Ehegatten/Lebenspartner ohne eigenen Beihilfeanspruch 70 %

- ✓ Versorgungsempfänger, Witwe, Witwer 70 %
- ✓ Jedes berücksichtigungsfähige Kind, Waise 80 %

Für ab dem 01.01.2021 entstandene Aufwendungen des Ehegatten/Lebenspartners besteht kein Beihilfeanspruch, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) in den beiden Kalenderjahren vor Stellung des Beihilfeantrages jeweils 20.000 Euro übersteigt. Leibrenten (z.B. gesetzliche Altersrenten) werden bei der Ermittlung der Einkommensgrenze mit dem Zahlbetrag berücksichtigt (gilt nicht bei Rentenbeginn vor dem 01.01.2021). Auch ausländische Einkünfte werden bei der Ermittlung der Einkommensgrenze berücksichtigt. Wir empfehlen daher, im Zweifelsfall mit dem LBV abzuklären, ob ein Beihilfeanspruch für den Ehegatten/Lebenspartner besteht.

Kinder gehören im Regelfall immer dann zu den berücksichtigungsfähigen Personen, wenn dem Beihilfeberechtigten für sie Kindergeld zusteht. Der Beihilfeanspruch von Kindern endet grundsätzlich erst zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie im Familienzuschlag nicht mehr berücksichtigungsfähig sind.

Hinweis zu den Bemessungssätzen

Beide beamteten Ehegatten/Lebenspartner erhalten ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind 70 % Beihilfe. Wenn Beamte drei oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder haben, behalten sie den erhöhten Bemessungssatz von 70 % sogar, wenn das zweite berücksichtigungsfähige Kind wieder aus der Beihilfe herausfällt. Mit anderen Worten: Ab dem dritten Kind behält der Beamte seine 70 % für immer. Sind beide Ehegatten/Lebenspartner Beamte, behalten beide die 70 %.

Kinder gehören im Regelfall immer dann zu den berücksichtigungsfähigen Personen, wenn dem Beihilfeberechtigten für sie Kindergeld zusteht. Der Beihilfeanspruch von Kindern endet grundsätzlich erst zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie im Familienzuschlag nicht mehr berücksichtigungsfähig sind. Auch beim Beamten selbst verringert sich der persönliche Bemessungssatz erst zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres von 70 % auf 50 %. Allerdings nur, wenn der Beamte max. zwei berücksichtigungsfähige Kinder hat. Bei mehr als zwei berücksichtigungsfähigen Kindern bleibt der persönliche Bemessungssatz des Beamten bei 70 %.



Deutscher Ring
Krankenversicherung

SIGNAL IDUNA
gut zu wissen



2. Die Beihilfe wird nicht auf die gesamten Krankheitskosten, sondern nur auf die so genannten „beihilfefähigen Aufwendungen“ gewährt.

Dadurch entstehen Ihnen Selbstbeteiligungen.

Aber kein Problem: Wichtige Beihilfe-einschränkungen können Sie mit dem Ergänzungsschutz von SIGNAL IDUNA ausgleichen.

Eine Mitgliedschaft bei SIGNAL IDUNA erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen und noch ein bisschen mehr – ein beruhigendes Gefühl.

✓ **Zahnersatz**

Besonders berechnete Material- und Laborkosten bei Zahnersatz sind nur zu 70 % beihilfefähig. Bei einem Rechnungsbetrag von 5.000 Euro und einem Bemessungssatz von 50 % beträgt die Beihilfe nur 1.750 Euro (50 % von 3.500 Euro). Bei der Beihilfe entsteht so eine Lücke von 750 Euro.

✓ **Sehhilfen (Brillengestelle, Brillengläser und Kontaktlinsen)**

Hierfür gelten feste Beträge, die meistens nicht die entstandenen Kosten decken. Für Brillengestelle sind nur 20,50 Euro beihilfefähig. Bei einem Bemessungssatz von 50 % beträgt die Beihilfe für das Gestell somit nur 10,25 Euro.

Beihilfeinschränkungen im ambulanten Bereich

✓ **Behandlung durch Heilpraktiker**

Beihilfefähig ist in der Regel nicht der volle Rechnungsbetrag, sondern nur der Betrag, den ein Arzt für vergleichbare Leistungen berechnen dürfte, max. bis zum 3,5-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

✓ **Heilbehandlung im Ausland**

Beihilfefähig sind grundsätzlich nur die Inlandssätze. Keine Beihilfe außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz für stationäre Wahlleistungen, stationäre Reha, Kur, Soziotherapie, Fahrtkosten, Organspende und Entseuchung.

Die Kürzung auf die Inlandssätze entfällt bei:

- Ambulanter und stationärer Behandlung in einem öffentlichen Krankenhaus innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz, wenn keine höheren Preise für gebietsfremde Personen verlangt werden
- Notfallbehandlung in der nächstgelegenen Behandlungsmöglichkeit

✓ **Kosten für Schutzimpfungen**

(im Zusammenhang mit privaten Auslandsreisen) sind nur in Ausnahmefällen bei öffentlicher Empfehlung beihilfefähig.

✓ **Kosten für Heilkuren und Sanatoriumsaufenthalte**

sind nur eingeschränkt beihilfefähig.

Beihilfeinschränkungen im stationären Bereich

Der Beihilfeanspruch für stationäre Wahlleistungen wird nur noch gewährt, wenn Beihilfeberechtigte gegenüber der Festsetzungsstelle innerhalb von 5 Monaten nach Verbeamtung erklären, dass sie auf monatlich 22 Euro Besoldung verzichten.

Grundsätzlich kann die Erklärung nur bei Verbeamtung auf Widerruf abgegeben werden. Lediglich bei späterer Verbeamtung auf Probe besteht ein erneutes Wahlrecht. Die Erklärung kann ebenfalls innerhalb der genannten Frist abgegeben werden, wenn die Erstverbeamtung direkt auf Probe bzw. Lebenszeit erfolgt.

Dann bestehen trotzdem noch folgende Einschränkungen:

✓ **Zuschlag für gesonderte**

Unterbringung

Beihilfefähig ist nur der Zweibettzimmerzuschlag. Nimmt der Beihilfeberechtigter die Wahlleistung „Zweibettzimmer“ nicht in Anspruch, wird eine Beihilfe von 11 Euro gewährt. Die Differenz zum höheren Einbettzimmerzuschlag wird nicht anerkannt.

✓ **Kosten für Rücktransport aus dem Ausland**

sind nicht beihilfefähig.

Gibt der/die Beihilfeberechtigte die Erklärung, auf **22 Euro** zu verzichten, nicht ab, gilt: Wahlleistungen im Krankenhaus (Ein- oder Zweibettzimmer) sind nicht beihilfefähig.

Die SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. bietet die für Sie passende Krankenversicherung. Wählen Sie aus START-, KOMFORT-, EXKLUSIV- oder BK-Serie Ihre bedarfsgerechte Absicherung.

**Besonderheit für
Polizeibeamte**

Sie erhalten freie Heilfürsorge bis zur Pensionierung. Falls monatlich 22 Euro aus der Besoldung gezahlt werden, übernimmt die Heilfürsorge auch Wahlleistungen im Krankenhaus. Im Ruhestand haben Sie dann einen Beihilfeanspruch.

Darüber hinaus ist eine Zusatzversicherung für Zahnersatz und für weitere Lücken der Heilfürsorge ratsam, auch bei Krankenhausaufenthalten.

Übrigens:

Für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Kinder besteht durchgehend der Beihilfeanspruch.

**Besonderheit für
Justizvollzugsbeamte**

Grundsätzlich erhalten Justizvollzugsbeamte Beihilfe. Seit dem 01.11.2020 kann jedoch vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf alternativ Heilfürsorge gewählt werden. Ein erneutes Wahlrecht auf Heilfürsorge entsteht vor der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe.

Die Wahl der Heilfürsorge ist unwiderruflich. Falls monatlich 22 Euro aus der Besoldung gezahlt werden, übernimmt die Heilfürsorge auch Wahlleistungen im Krankenhaus. Handelt der Justizvollzugsbeamte nicht, erhält er automatisch Beihilfe. Die Verbeamtung auf Lebenszeit stellt kein neues Beamtenverhältnis dar, sodass kein neues Wahlrecht entsteht.

Übrigens:

Für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Kinder besteht durchgehend der Beihilfeanspruch.